

17.05.19

R - AIS - FJ - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem und Ziel

Auch beinahe drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung und dem Ende des SED-Unrechtsregimes führen Betroffene noch Rehabilitierungsverfahren. Die Gesetze zur Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sehen derzeit noch Fristen für Anträge auf Rehabilitierung und teilweise auch für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vor. So können Anträge auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung nach § 7 Absatz 1 StrRehaG beziehungsweise nach § 9 Absatz 3 Satz 1 VwRehaG oder § 20 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG zum Beispiel nur noch bis zum beziehungsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Zwar lässt sich seit Jahren ein Rückgang von Anträgen auf Rehabilitierung feststellen, die Zahl der Antragseingänge weist jedoch darauf hin, dass die Rehabilitierung von SED-Unrecht auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen sollen daher gestrichen werden.

Zudem haben sich zuletzt bei der Gruppe von Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht wurden und die eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG wegen der Anordnung der Heimunterbringung begehren, spezifische Probleme im Hinblick auf die Sachverhaltsaufklärung gezeigt. Das Fehlen von Unterlagen wie Jugendhilfakten, vor allem aber das junge Alter der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebrachten Personen führt in der Praxis teilweise dazu, dass sich eine Feststellung der Gründe, die zu der Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche geführt haben, äußerst schwierig gestaltet. Diesen spezifischen Schwierigkeiten soll begegnet werden.

Fristablauf: 28.06.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Die Rehabilitierungsgesetze werden entfristet.

Außerdem sieht der Entwurf Änderungen im StrRehaG vor, mit denen den spezifischen Schwierigkeiten begegnet werden soll, die sich bei der Aufklärung des Sachverhalts im Rehabilitierungsverfahren für Personen stellen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht wurden. Für den Fall, dass das Gericht nicht feststellen kann, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, soll das Gericht diese Tatsache zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers für festgestellt erachten können. Darüber hinaus sollen Personen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche in der DDR untergebracht wurden, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erhalten, wenn die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die die antragstellende Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat.

Weiterhin werden die Regelungen zur Einkommensermittlung im Rahmen der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG und im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in dieser Legislaturperiode erneut einen Gesetzentwurf eingebracht (Bundesratsdrucksache 642/17 – Beschluss), der das Ziel verfolgt, die Rehabilitierung von Personen zu erleichtern, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR deshalb in einem Heim untergebracht wurden, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben und die elterliche Sorge daher nicht mehr ausüben konnten. In dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird eine Regelung vorgeschlagen, nach der der Verfolgungszweck widerlegbar vermutet wird, soweit die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an den Eltern oder an einem Elternteil erfolgte und diese selbst wegen der dem Freiheitsentzug zugrunde liegenden Entscheidung rehabilitiert wurden. Zusätzlich soll eine Rückwirkung der Regelung für die Fälle vorgesehen werden, bei denen in der Vergangenheit bereits ein Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht zudem vor, dass die Frist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG um zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2029 verlängert werden soll.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf wird das Anliegen der Länder aufgegriffen, die Rehabilitierung von Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht wurden, zu erleichtern, und durch Änderungen der Regelungen zur Sachverhaltsermittlung in die bisherige Systematik des StrRehaG eingefügt. Indem die neue Regelung zur Sachverhaltsermittlung nicht auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an den Eltern oder an einem Elternteil erfolgte, geht die Regelung über den Gesetzentwurf des Bundesrates hinaus. Der Entwurf schafft einen neuen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für Antragstellerinnen und

Antragsteller, deren Unterbringung kausal durch die Vollstreckung einer für rechtsstaatswidrig erklärten freiheitsentziehenden Maßnahme an einer Person bedingt war, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen hat. Dadurch kommt der Entwurf auch dem weiteren Anliegen der Länder nach, das diesen Antragstellerinnen und Antragstellern widerfahrene Leid zu lindern, ohne sie einem erneuten gerichtlichen Verfahren auszusetzen, in dem die von den Ländern vorgeschlagene widerlegbare Vermutung gegebenenfalls widerlegt worden wäre, und in diesem Fall zu keiner Änderung im Hinblick auf die Gewährung von Entschädigungsleistungen geführt hätte. Die Einführung einer widerleglichen Vermutung hätte darüber hinaus dazu führen können, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Antragstellerinnen und Antragstellern als Gegenspieler dadurch hätten empfunden werden können, dass sich die Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung auch auf die mögliche Widerlegung der Vermutung ausrichten würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Maßnahmen dieses Gesetzes ergeben sich finanzielle Auswirkungen für den Bund und für die Länder, die jedoch nur zum Teil quantifizierbar sind.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund (einschließlich Erfüllungsaufwand) soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

1. Bund

Bei einer groben Schätzung können für den Bund in den folgenden Jahren folgende Mehrausgaben entstehen:

- 2020: 2 955 700 Euro,
- 2021: 3 439 700 Euro,
- 2022: 4 005 300 Euro,
- 2023: 4 389 300 Euro,
- 2024: 4 773 300 Euro.

2. Länder

Ebenfalls unter Zugrundelegung einer groben Schätzung können für die Länder in den folgenden Jahren folgende Mehrausgaben entstehen:

- 2020: 1 322 300 Euro,
- 2021: 1 448 300 Euro,
- 2022: 1 592 700 Euro,
- 2023: 1 654 700 Euro,
- 2024: 1 880 700 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der jedoch nur zum Teil quantifizierbar ist.

Bei Antragstellung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern je Antrag ein Erfüllungsaufwand von rund 28 Minuten und Sachkosten in Höhe von einem Euro (Porto/Kopierkosten/Briefumschlag).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 6 510 Euro für die Bearbeitung von Anträgen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG. Der weitere geringfügige Erfüllungsaufwand, der für die Verwaltung entsteht, lässt sich nicht näher quantifizieren.

F. Weitere Kosten

Für die Länder entstehen geringfügige, nicht näher quantifizierbare weitere Kosten.

17.05.19

R - AIS - FJ - Fz - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen
Verfolgung in der ehemaligen DDR**Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 17. Mai 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs-
rechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der
ehemaligen DDR

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Die parlamentarischen Beratungen
des Gesetzentwurfs sollen schnellstmöglich beginnen, um sicherzustellen, dass die
Entfristung der DDR-Rehabilitierungsgesetze rechtzeitig bis zum Ende des Jahres
2019 umgesetzt werden kann.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 28.06.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.“

2. In § 7 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann die Tatsache, dass eine Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, nicht festgestellt werden,

1. infolge der Lage, in die der Antragsteller durch die Unterbringung geraten ist, oder

2. infolge des Umstandes, dass

a) Urkunden verloren gegangen sind,

b) Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder

c) die Vernehmung von Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Aussage stehen,

so kann das Gericht diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 17a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.“
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält Unterstützungsleistungen, wenn

 1. die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat,
 2. er in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist,
 3. er einen Antrag auf Rehabilitation gestellt hat, der rechtskräftig abgelehnt worden ist, und
 4. die Person nach Nummer 1 infolge der freiheitsentziehenden Maßnahme entweder Berechtigter nach § 17 Absatz 1 ist oder für sie eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
7. § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 9 Absatz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „sowie Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Einkommensermittlung bleibt Arbeitsförderungsgeld unberücksichtigt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Absatz 1 kann von dem Verfolgten gestellt werden und nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde zu stellen.“

3. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 64b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die nach § 64a Absatz 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik dürfen den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auch beinahe drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung und dem Ende des SED-Unrechtsregimes werden von Betroffenen noch Rehabilitierungsverfahren geführt. Die Gesetze zur Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sehen derzeit noch Fristen für Anträge auf Rehabilitierung und teilweise auch für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vor. So können Anträge auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung nach § 7 Absatz 1 StrRehaG beziehungsweise nach § 9 Absatz 3 Satz 1 VwRehaG oder § 20 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG nur noch bis zum beziehungsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden. Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 4 StrRehaG beziehungsweise § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 StrRehaG sowie Anträge auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, der Kosten des früheren Verfahrens und der damaligen notwendigen Auslagen nach § 6 Absatz 3 StrRehaG in Verbindung mit § 17 Absatz 4 StrRehaG können ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2019 beziehungsweise danach nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der strafrechtlichen Rehabilitierungsentscheidung gestellt werden. Anträge auf bevorzugte Förderung der beruflichen Weiterbildung können nach § 23 Satz 1 BerRehaG nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden, Anträge auf Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG ebenfalls nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 beziehungsweise auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an die verfolgte Person eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (§ 23 BerRehaG). Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG oder der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung nach den §§ 10 ff. BerRehaG unterliegen dagegen keinen Fristen.

Zwar lässt sich seit Jahren ein Rückgang von Anträgen auf Rehabilitierung feststellen, die Zahl der Antrageingänge weist jedoch darauf hin, dass die Rehabilitierung von SED-Unrecht auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen sollen daher gestrichen werden.

Zudem haben sich zuletzt bei der Gruppe von Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht wurden und die eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG wegen der Anordnung der Heimunterbringung begehren, spezifische Probleme im Hinblick auf die Sachverhaltsaufklärung gezeigt. Das Fehlen von Unterlagen wie Jugendhilfakten, vor allem aber das junge Alter der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebrachten Personen führt in der Praxis teilweise dazu, dass sich eine Feststellung der Gründe, die zu der Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche geführt haben, äußerst schwierig gestaltet. Mit dem Entwurf soll diesen spezifischen Schwierigkeiten begegnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Rehabilitierungsgesetze werden entfristet.

Bei der Verabschiedung der Rehabilitierungsgesetze in den Jahren 1992 und 1994 wurden Fristen für die Rehabilitierungsanträge sowie für Anträge auf bevorzugte berufliche

Fortbildung und Umschulung nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG oder auf Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG eingeführt. Die Ausschlussfristen für die Rehabilitierungsanträge sollten der Straffung der Verfahren dienen, den Rehabilitierungsbehörden eine bedarfsorientierte Personalplanung ermöglichen und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes durch den Abschluss der Rehabilitierungsverfahren Rechtsfrieden herstellen. Die Allgemeinheit sollte darüber hinaus binnen angemessener Frist Klarheit darüber erlangen, welche finanziellen Mittel insgesamt bereitzustellen sein werden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2820, S. 29 und Bundestagsdrucksache 12/4994, S. 38 und 52). Die Fristen für Anträge auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG oder auf Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG wurden damit begründet, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Ende der DDR ein Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und Fortbildungs- oder Umschulungsbedürftigkeit beziehungsweise besonderer Bedürftigkeit immer unwahrscheinlicher wird. Der Erfolg einer besonderen Förderung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Verfolgte hing nach Auffassung des Gesetzgebers wesentlich davon ab, dass von den Fördermaßnahmen zügig Gebrauch gemacht wird (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4994, S. 52 und Bundestagsdrucksache 12/7048, S. 41).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) wurden dann auch Fristen für die Geltendmachung der Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 4 StrRehaG beziehungsweise § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 StrRehaG sowie für Anträge auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, der Kosten der früheren Verfahren und der damaligen notwendigen Auslagen nach § 6 Absatz 3 StrRehaG in Verbindung mit § 17 Absatz 4 StrRehaG eingeführt. Die Einführung dieser weiteren Fristen erschien notwendig, um die aufzuwendenden Mittel für Erstattung und Entschädigung aus haushaltsrechtlicher Sicht überschaubar zu machen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/3065, S. 3).

In der Vergangenheit wurden die genannten Fristen mehrfach verlängert, zuletzt mit dem Vierten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744). Hintergrund war, dass keine relevanten Antragsrückgänge festzustellen waren, man davon ausging, dass zahlreiche potentielle Antragsberechtigte noch keine Anträge auf Rehabilitation gestellt hatten und sowohl der Kreis der potentiellen Anspruchsberechtigten als auch die Leistungen teilweise erheblich erweitert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/2838, S. 4, Bundestagsdrucksache 13/749, S. 12, Bundestagsdrucksache 14/1805, S. 11, Bundestagsdrucksache 14/7283, S. 3, Bundestagsdrucksache 15/1975, S. 4, Bundestagsdrucksache 16/4842, S. 6 und Bundestagsdrucksache 17/3233, S. 7 und 8).

In die Entscheidungen über die wiederholten Verlängerungen der Antragsfristen sind aber auch die folgenden Überlegungen eingeflossen: Entscheidungen nach dem VwRehaG und nach dem StrRehaG können Verfahren nach sich ziehen, in denen über die Rückgabe rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte zu entscheiden ist. Das kann immer dann der Fall sein, wenn mit der Maßnahme, die Gegenstand der Rehabilitation ist, eine Vermögensentziehung verbunden war und diese Entziehung mit der Rehabilitierungsentscheidung ebenfalls aufgehoben wird. Eine mögliche Rückgabe von Vermögenswerten richtet sich dann nach dem Vermögensgesetz (VermG). Die Vermögensämter werden aber nach der bevorstehenden Erledigung ihrer Aufgaben die Arbeit einstellen. In der Perspektivplanung konnte bei der bisherigen Rechtslage davon ausgegangen werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt keine neuen Anmeldungen auf Rückgabe von Vermögen mehr hinzukommen. Denn die Antragsfrist nach dem Vermögensgesetz ist seit langem abgelaufen: die Rückgabe von Immobilien war bis zum 31. Dezember 1992 zu beantragen (Ausschlussfrist nach § 30a Absatz 1 VermG). Die Ausnahmeregelung für die Rehabilitierungsverfahren, die bestimmt, dass innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft der Rehabilitierungsentscheidung ein vermögensrechtlicher Antrag gestellt

werden kann (§ 30a Absatz 1 VermG), erlaubt eine kalkulierbare Einschätzung der künftigen Neubelastung, solange Anträge auf Rehabilitierung befristet sind. Die Aufhebung der Frist wird indes bedeuten, dass auf bislang nicht absehbare Zeit Behörden und Mittel zu deren Ausstattung sowie finanzielle Mittel für etwaige Entschädigungsansprüche im Entschädigungsfonds vorgehalten werden müssen. Diese Konsequenz muss in Kauf genommen werden.

Denn die Erwartung, dass die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen und die juristische Aufarbeitung des SED-Systemunrechts beendet werden könne, um Rechtsfrieden herzustellen, hat sich nicht erfüllt. Vielmehr zeigen die Erfahrungen der Rehabilitierungsbehörden und Gerichte, dass weiter Bedarf an der Möglichkeit zur Antragstellung besteht. Zwar sind die Antragszahlen durchaus merklich gesunken, lassen sich aber vor dem Hintergrund des schwer wiegenden Systemunrechts nicht vernachlässigen. So stellten im Jahr 2017 noch 1 913 Personen einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung, 136 Personen einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung und 1 017 Personen einen Antrag nach dem BerRehaG. Diese Anzahl von Anträgen lässt nach wie vor nicht den Schluss zu, dass fast alle potentiellen Rehabilitierungsberechtigten bereits Anträge auf Rehabilitierung gestellt haben. Es wurde offensichtlich unterschätzt, dass zahlreiche Betroffene möglicherweise auch aufgrund verfolgungsbedingter Traumatisierung oder Verdrängung und gegebenenfalls auch aufgrund einer Verschlechterung der eigenen wirtschaftlichen Lage sich erst in einer späten Phase des Erwerbslebens, zum Renteneintritt oder erst im Rentenalter mit einer möglichen Rehabilitierung beschäftigen und fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch immer Anträge auf Rehabilitierung gestellt werden. Betroffenen, die erst spät den Mut finden, sich mit ihrer Geschichte auseinanderzusetzen, soll nicht die Möglichkeit genommen werden, noch eine Rehabilitierung durchzusetzen. Da es sich bei den Rehabilitierungsgesetzen um ein einheitliches System handelt, sollen sämtliche Fristen gestrichen werden, anstatt die Fristen zum wiederholten Male zu verlängern. Damit wird zum einen eine Vereinbarung aus dem zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages geschlossenen Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 umgesetzt und es wird zum anderen auch der Entschließung des Bundesrates vom 2. Februar 2018 (Bundesratsdrucksache 743/17 – Beschluss) entsprochen.

Bei Entfristung der Rehabilitierungsgesetze ist auch das Bundeszentralregistergesetz zu ändern, da Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR weiterhin für Rehabilitierungszwecke benötigt werden. Die Regelung zur Speicherung und Übermittlung dieser Daten war entsprechend der Antragsfristen der Rehabilitierungsgesetze befristet.

Darüber hinaus wird eine Regelung zur Erleichterung der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung in das StrRehaG eingeführt, um den spezifischen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung in Verfahren von Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht waren, begegnen zu können. Das Gericht soll die Tatsache, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremder Zwecke diene, unter Würdigung aller Umstände für festgestellt erachten können, wenn die Feststellung dieser Tatsache aus bestimmten Gründen, wie zum Beispiel dem Umstand, dass Urkunden verloren gegangen sind oder Zeugen verstorben oder unauffindbar sind, nicht möglich ist.

Schließlich sollen Personen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche in der DDR untergebracht wurden, einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erhalten, wenn die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die die antragstellende Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat. Dieser neue Anspruch auf Unterstützungsleistungen soll denjenigen Personen zugutekommen, die zwar nicht selbst nach dem StrRehaG

rehabilitiert wurden, die aber als schwächstes Glied (Kinder oder Jugendliche) der am schwersten betroffenen Opfergruppe (infolge politischer Verfolgung Inhaftierte) durch die Entziehung der Personen, die sie nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt haben, ein Sonderopfer erbracht haben. Dieses Sonderopfer soll von der Allgemeinheit mit ausgeglichen werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass eine strafrechtliche Rehabilitierung der antragstellenden Person rechtskräftig abgelehnt wurde, die antragstellende Person in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist und die Person, die die antragstellende Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, entweder strafrechtlich rehabilitiert worden ist oder für sie eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.

Weiterhin werden die Regelungen zur Einkommensermittlung im Rahmen der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG und im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angepasst.

III. Alternativen

Der Bundesrat hat in dieser Legislaturperiode erneut einen Gesetzentwurf eingebracht (Bundesratsdrucksache 642/17 – Beschluss), der das Ziel verfolgt, die Rehabilitierung von Personen zu erleichtern, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR deshalb in einem Heim untergebracht wurden, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben und die elterliche Sorge daher nicht mehr ausüben konnten. In dem Gesetzentwurf wird eine Regelung vorgeschlagen, nach der der Verfolgungszweck widerlegbar vermutet wird, soweit die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an den Eltern oder an einem Elternteil erfolgte und diese selbst wegen der dem Freiheitsentzug zugrunde liegenden Entscheidung rehabilitiert wurden. Zusätzlich soll eine Rückwirkung der Regelung für die Fälle vorgesehen werden, bei denen in der Vergangenheit bereits ein Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Gesetzentwurf des Bundesrats sieht zudem vor, dass die Frist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG um zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2029 verlängert werden soll.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf wird das Anliegen der Länder aufgegriffen, die Rehabilitierung von Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht wurden, zu erleichtern, und durch Änderungen der Regelungen zur Sachverhaltsermittlung in die bisherige Systematik des StrRehaG eingefügt. Indem die neue Regelung zur Sachverhaltsermittlung nicht auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die Eltern oder gegen einen Elternteil erfolgte, geht die Regelung über den Gesetzentwurf des Bundesrates hinaus. Durch Schaffung eines neuen Anspruchs auf Unterstützungsleistungen für Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Unterbringung durch die Vollstreckung einer für rechtsstaatswidrig erklärten freiheitsentziehenden Maßnahme an einer Person bedingt war, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen hat, kommt der Entwurf auch dem weiteren Anliegen der Länder nach, das diesen Antragstellerinnen und Antragstellern widerfahrenen Leid zu lindern, ohne sie einem erneutem gerichtlichen Verfahren auszusetzen, in dem die von den Ländern vorgeschlagene widerlegbare Vermutung gegebenenfalls widerlegt worden wäre, und in diesem Fall zu keiner Änderung im Hinblick auf die Gewährung von Entschädigungsleistungen geführt hätte. Die Einführung einer widerleglichen Vermutung hätte darüber hinaus dazu führen können, dass die Antragsteller die Gerichte und Staatsanwaltschaften dadurch als Gegenspieler hätten empfinden können, dass sich die Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung auch auf die mögliche Widerlegung der Vermutung ausrichten würden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StrRehaG und des Bundeszentralregistergesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) („das Strafrecht“). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BerRehaG und des VwRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG („öffentliche Fürsorge“). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil andernfalls zu befürchten ist, dass die Lebensverhältnisse der Opfer, die in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR politisch verfolgt wurden, sich in den Ländern auseinander entwickeln. Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil ein von der Allgemeinheit mit ausgleichendes Sonderopfer keine landesrechtliche Differenzierung verträgt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden größtenteils keine neuen Regelungen im StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG und im Bundeszentralregistergesetz geschaffen, sondern vorhandene Regelungen angepasst. Mit der neuen Regelung in § 10 Absatz 3 StrRehaG ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinbarung verbunden. Durch den Verweis in § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG und in § 8 Absatz 3 Satz 1 BerRehaG auf § 82 Absatz 7 Satz 1 SGB XII wird eine im SGB XII vorgenommene Verwaltungsvereinfachung auch bei der Einkommensermittlung nach dem StrRehaG und dem BerRehaG eingeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurden die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie deren Indikatoren und Ziele berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und deren 38 Bereiche erweist sich der Entwurf als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht insbesondere Regelungen vor, die die Rechte von Personen stärken, die in der DDR Opfer politischer Verfolgung waren oder die ein Sonderopfer erbracht haben, und dient damit einem funktionierenden Rechtsstaat.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Maßnahmen dieses Gesetzes ergeben sich finanzielle Auswirkungen für den Bund und für die Länder, die jedoch nur zum Teil quantifizierbar sind. Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund (einschließlich Erfüllungsaufwand) soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

a) Entfristung

Im Hinblick auf die Entfristung lassen sich die für den Bund und für die Länder ergebenden finanziellen Auswirkungen nur zum Teil und dann auch nur auf der Grundlage grober Schätzungen quantifizieren. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Fallzahlen im Hinblick darauf, wie viele Personen nach der Entfristung Anträge auf Rehabilitation und Anträge auf Geltendmachung bestimmter Leistungsansprüche stellen werden,

nicht vorhersehbar sind. Es ist nicht feststellbar, wie viele Personen überhaupt Anspruch auf eine strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation hätten, so dass auch nicht anhand der in den letzten Jahren bereits gestellten Anträgen ermittelt werden kann, wie viele Anträge noch ausstehen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Betroffenen nach fast 30 Jahren bereits rehabilitiert ist beziehungsweise Anträge gestellt hat, so dass mit der Entfristung kein Anstieg der Antragszahlen zu erwarten ist, sondern vielmehr davon ausgegangen werden kann, dass die Antragszahlen wie zuletzt auch in den folgenden Jahren weiter sinken werden. So sind die Antragszahlen auf strafrechtliche Rehabilitation im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2010 um etwa 65 Prozent (2010: 4 598; 2018: 1 630), auf verwaltungsrechtliche Rehabilitation um etwa 68 Prozent (2010: 334; 2018: 107; wobei 2011 1 274 Anträge gestellt wurden) und im BerRehaG um etwa 47 Prozent (2010: 1 797; 2018: 960) zurückgegangen. Durch die Entfristung wird es stattdessen voraussichtlich zum Ende dieses Jahres nicht zu einem starken Anstieg der Antragszahlen kommen, der zu erwarten gewesen wäre, wenn Anträge auf Rehabilitation und auf Geltendmachung bestimmter Leistungsansprüche nach dem 31. Dezember 2019 teilweise nicht mehr gestellt werden könnten. Dieser ohne Entfristung voraussichtliche Anstieg von Anträgen hätte wahrscheinlich zu einem sprunghaften Anstieg der Haushaltsausgaben für Leistungen nach den DDR-Rehabilitierungsgesetzen in den Jahren 2020 und 2021 geführt.

Aus Informationen der Länder lässt sich ferner schließen, dass ein Großteil der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation zuletzt abgelehnt wurde. Genaue Zahlen zu Bewilligungen und Ablehnungen der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation liegen jedoch nicht vor.

Hinzukommt, dass viele der Leistungen nach dem StrRehaG, dem VwRehaG und dem BerRehaG auch im Fall der Entfristung weiter zu zahlen gewesen wären, weil es sich bei diesen um keine Einmalzahlung, sondern um laufende (monatliche) Leistungen handelt. Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG und der Nachteilsausgleich nach den §§ 10 ff. BerRehaG unterliegen darüber hinaus auch schon nach derzeitiger Rechtslage keinen Fristen. Personen, die bereits rehabilitiert sind, können diese auch nach bisheriger Rechtslage und damit unabhängig von der Entfristung noch in den folgenden Jahren beanspruchen, sofern sie deren jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Durch die Entfristung entfallen insofern nur solche Einsparungen, die sich daraus ergeben hätten, dass Personen, die bis zum 31. Dezember 2019 keinen Anspruch auf Rehabilitation stellen, auch keinen Anspruch auf Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen hätten, selbst wenn sie grundsätzlich ein Anspruch auf Rehabilitation hätten. Da aus den oben genannten Gründen weder die Anzahl derjenigen bekannt ist, die zukünftig noch einen Antrag auf Rehabilitation stellen könnte, noch Erkenntnisse über die Anzahl möglicher Bewilligungen solcher Anträge bestehen, ist es lediglich möglich, sehr grobe Schätzungen zur Höhe dieser möglichen Einsparungen im Hinblick auf laufende (monatliche) Leistungen abzugeben, zumal auch hier damit zu rechnen gewesen wäre, dass vor Ablauf der jeweiligen Fristen ohne Entfristung vermehrt Anträge gestellt worden wären. Die Mehrausgaben, die sich daraus zum Ende des Jahres 2019 ergeben hätten, müssten diesen Einsparungen eigentlich gegenübergestellt werden, was jedoch aufgrund der fehlenden Erkenntnisse, wie sich die Betroffenen ohne Entfristung verhalten hätten, nicht möglich ist.

Geht man von der Entwicklung der Antragzahlen auf strafrechtliche Rehabilitation in den letzten Jahren seit Erhöhung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG im Jahr 2014 aus, die zu einem auffälligen Anstieg der Antragszahlen in diesem Jahr geführt hat, der nicht berücksichtigt werden sollte, so kann man bei einer groben Schätzung wohl darauf schließen, dass bei einer Entfristung auch in den nächsten fünf Jahren die Antragszahlen um 27 Prozent auf 1 190 Anträge sinken werden (2015: 2 211; 2018: 1 630). Bei dieser groben Schätzung wäre in den nächsten fünf Jahren von einer durchschnittlichen Anzahl von 1 370 Anträgen auf strafrechtliche Rehabilitation auszugehen.

Bei 1 370 Anträgen auf Strafrechtliche Rehabilitierung ist aufgrund der Informationen aus den Ländern und einem Vergleich der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung mit den Anträgen auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG im jeweiligen Folgejahr in den letzten fünf Jahren davon auszugehen, dass nur rund 32 Prozent der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung erfolgreich sind. Geht man von dieser Zahl auch in den nächsten fünf Jahren aus, dürften nur durchschnittlich etwa 440 Personen pro Jahr erfolgreich rehabilitiert werden. Diesen erfolgreichen Anträgen stehen in den letzten fünf Jahren je Antrag auf Kapitalentschädigung Haushaltsausgaben von durchschnittlich 3 900 Euro gegenüber, so dass in den nächsten fünf Jahren pro Jahr mit Haushaltsausgaben für die Kapitalentschädigung in Höhe von rund 1 715 000 Euro im Jahr zu rechnen wären.

Geht man davon aus, dass von den 440 strafrechtlich rehabilitierten Personen ein Drittel wirtschaftlich besonders beeinträchtigt ist und von diesem Drittel wiederum ein Drittel eine Freiheitsentziehung von insgesamt mehr als 180 Tagen erlitten hat, wäre jährlich von rund 50 zusätzlichen Beziehern der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG auszugehen und dann von jährlich anwachsenden zusätzlichen Haushaltsausgaben von 180 000 Euro. Diese Ausgaben für die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und für die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG trägt der Bund zu 65 Prozent und tragen die Länder zu 35 Prozent.

Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG können nach den derzeitigen Arbeitsanweisungen des Vorstands der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge einen Höchstbetrag von 4 050 Euro betragen. Dieser Höchstbetrag wird aber nur in wenigen besonderen Ausnahmefällen bewilligt. Es scheint daher sachgerecht von einem Mittelwert zwischen dem sehr schwer zu erreichenden Höchstbetrag von 4 050 Euro und dem Mindestbetrag von 1 000 Euro auszugehen. Dieser Betrag von 2 500 Euro würde nach den Arbeitsanweisungen in den Folgejahren, wie folgt abschmelzen:

- bei der vierten Bewilligung um 20 Prozent,
- bei der fünften Bewilligung um 30 Prozent,
- bei der sechsten Bewilligung um 40 Prozent,
- bei der siebten Bewilligung um 50 Prozent,
- bei der achten bis 15. Bewilligung jeweils um 60 Prozent.

Ab der 16. Unterstützung beträgt der Betrag nicht mehr als 1 000 Euro. Unter der oben getätigten Annahme, dass ein Drittel wirtschaftlich beeinträchtigt ist und von diesem Drittel zwei Drittel eine Freiheitsentziehung von insgesamt weniger als 180 Tagen erlitten haben, können jährlich etwa 100 Anspruchsberechtigte geschätzt werden. Aus dieser groben Schätzung der Antragszahlen würden sich für die Unterstützungsleistungen jährlich zusätzliche Haushaltsausgaben von 250 000 Euro ergeben, die in den Folgejahren nach dem oben dargestellten Schema abschmelzen, also im Jahr 2023 bei einem Erstantrag im Jahr 2020 nur noch 200 000 Euro und im Jahr 2024 nur noch 175 000 Euro betragen würden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bestimmte Zuschläge bei der Errechnung der Beträge keinen Kürzungen unterliegen, so dass auch hier nur wieder von einer sehr groben Schätzung gesprochen werden kann. Die Ausgaben für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG trägt der Bund zu 100 Prozent.

Im Hinblick auf Anträge auf bevorzugte Förderung der beruflichen Weiterbildung, die ohne Entfristung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 hätten gestellt werden können, wäre gemäß den vorliegenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit höchstens von einer Einsparung im niedrigen sechsstelligen Bereich auszugehen gewesen, sofern keine Entfristung vorgenommen würde. So lagen die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2011 bis 2018 erheblich schwankend zwischen 95 519,93 Euro (2013) und 183 535,39 Euro (2017), zuletzt im Jahr 2018 bei 114 532,37 Euro. Bei einem Durch-

schnittswert von etwa 136 000 Euro hätte sich für die Haushaltsausgaben des Bundes, der nach § 28 BerRehaG 60 Prozent der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt BerRehaG entstehen, ab dem Jahr 2022 eine Einsparung von 81 600 Euro ergeben und für die Länder eine Einsparung von 54 400 Euro ergeben. Im Jahr 2021 wäre noch nicht mit Einsparungen zu rechnen gewesen, da die Anträge, die zum Ende des Jahres 2020 gestellt hätten werden können, noch im Jahr 2021 zu Ausgaben geführt hätten. Diese Einsparungen müssten wohl als Mehrausgaben angegeben werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass sich ein Bedarf an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung aufgrund des Alters der Opfer des SED-Unrechts in den kommenden Jahren voraussichtlich in erheblich geringen Umfang ergeben wird. Entsprechende Schätzungen sind hierzu aber aufgrund mangelnden Zahlenmaterials nicht möglich, so dass nur von diesem Durchschnittswert ausgegangen werden kann.

Für die Entfristung kann nach dieser groben Schätzung für die nächsten fünf Jahre von zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund

im Jahr 2020

- 1 483 700 Euro für den Bund und
- 664 300 Euro für die Länder

im Jahr 2021

- 1 850 700 Euro für den Bund und
- 727 300 Euro für die Länder

Im Jahr 2022

- 2 299 300 Euro für den Bund und
- 844 700 Euro für die Länder

Im Jahr 2023

- 2 616 300 Euro für den Bund und
- 907 700 Euro für die Länder

Im Jahr 2024

- 2 908 300 Euro für den Bund und
- 970 700 Euro für die Länder

ausgegangen werden. Dabei wurden die laufenden (monatlichen) Leistungen, die in den Vorjahren entstanden sind, jeweils in den folgenden Jahren mitberücksichtigt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei den Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG um keine laufenden Leistungen handelt, sondern immer erneut Anträge auf eine Bewilligung zu stellen sind. Der Einfachheit halber wurden die errechneten Unterstützungsleistungen auch in den Folgejahren berücksichtigt, allerdings unter Beachtung der voraussichtlichen Abschmelzung nach mehrfacher Bewilligung.

Konkretere Schätzungen sind nicht möglich.

b) Regelung zur Erleichterung der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung (§ 10 Absatz 3 StrRehaG)

Durch die Regelung dürfte ein nur ungefähr quantifizierbarer Mehraufwand sowohl für den Bund als auch für die Länder entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erleichterung der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung in § 10 StrRehaG zu Rehabilitierungen von ehemaligen DDR-Heimkindern führen wird, die ohne die Regelung nicht rehabilitiert worden wären. Wie unter Buchstabe a ausgeführt, fehlt es aber an konkreten belastbaren Zahlen, mit wie vielen Anträgen auf strafrechtliche Rehabilitation in den nächsten Jahren sicher noch zu rechnen ist. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Anspruchsberechtigten bereits ein Rehabilitierungsverfahren betrieben hat. Die voraussichtlichen Haushaltsausgaben können daher nur auf der Grundlage einer groben Schätzung dargestellt werden. Unter der Annahme, die auf einzelnen Angaben aus den Ländern beruht, dass sich derzeit etwa 45 Prozent der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren auf die Aufhebung der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche richten (bei durchschnittlich jährlich 1 370 Anträgen in den nächsten fünf Jahren jährlich 617 Anträge) ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung in § 10 Absatz 3 StrRehaG mindestens einem Viertel von den Heimkindern, deren Anträge anderenfalls höchstwahrscheinlich abgelehnt worden wären, eine strafrechtliche Rehabilitation ermöglicht wird (155 Personen). Da nach Annahme der Länder (vgl. Bundesratsdrucksache 642/17, S. 5) von einem durchschnittlichen Zeitraum der Heimunterbringung von 36 Monaten auszugehen ist, wird es durch die Neuregelung voraussichtlich zu jährlich zusätzlichen Ausgaben für die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG von rund 1 700 000 Euro kommen.

Berücksichtigt man, dass in Verfahren von Personen, deren Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche angeordnet wurde, oft Traumatisierung aufgrund der Unterbringung vorgetragen werden, die eine sich im Laufe des Lebens einstellende besonders wirtschaftliche Beeinträchtigung wahrscheinlicher erscheinen lassen, kann man wohl davon ausgehen, dass die Hälfte der zusätzlich strafrechtlich rehabilitierten Heimkinder aufgrund einer solchen besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage die Berechtigung zur Inanspruchnahme der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG zukommen würde. Dies würde zu zusätzlich anwachsenden Ausgaben für die besondere Zuwendung für Haftopfer von etwa 180 000 Euro pro Jahr führen. Von Mehrausgaben für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG ist nicht auszugehen, da der Zeitraum von Heimunterbringungen nur in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen unter 180 Tagen liegen dürfte, so dass all die zusätzlich strafrechtlich rehabilitierten Heimkinder im Falle der besonderen wirtschaftlichen Bedürftigkeit einen Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG haben dürften.

Aufgrund der Neuregelung in § 10 Absatz 3 StrRehaG kann nach dieser ebenfalls groben Schätzung für die nächsten fünf Jahre von zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund

im Jahr 2020

- 1 222 000 Euro für den Bund und
- 658 000 Euro für die Länder

im Jahr 2021

- 1 339 000 Euro für den Bund und
- 721 000 Euro für die Länder

Im Jahr 2022

- 1 456 000 Euro für den Bund und
- 784 000 Euro für die Länder

Im Jahr 2023

- 1 573 000 Euro für den Bund und
- 847 000 Euro für die Länder

Im Jahr 2024

- 1 690 000 Euro für den Bund und
- 910 000 Euro für die Länder

ausgegangen werden. Auch hier wurden die laufenden (monatlichen Leistungen), die in den Vorjahren entstanden sind, jeweils in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

c) Neuer Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG

Auch der dem Bund und den Länder möglicherweise durch den neu eingefügten Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG entstehende Mehraufwand kann mangels konkreten Datenmaterials nur grob geschätzt werden. Die Länder sind in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf (Bundesratsdrucksache 862/17 – Beschluss) von wohl insgesamt rund 200 Personen ausgegangen, deren Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche kausal durch die Vollstreckung einer für rechtsstaatswidrig erklärten freiheitsentziehenden Maßnahme an beiden Elternteilen oder einem Elternteil bedingt war. Diese Zahl, die bereits selbst auf einer groben Schätzung der Länder unter Zugrundelegung von Daten, die in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung standen, beruhte, wurde in der Zwischenzeit von den Ländern sowohl als viel zu hoch als auch als viel zu niedrig dargestellt, ist aber derzeit die einzige Schätzung von der ausgegangen werden kann.

Der neue Anspruch setzt unter anderem voraus, dass die Antragsteller in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Berücksichtigt man auch hier, dass in Verfahren von Personen, deren Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche angeordnet wurde, oft Traumatisierung aufgrund der Unterbringung vorgetragen werden, die eine sich im Laufe des Lebens einstellende besonders wirtschaftliche Beeinträchtigung wahrscheinlicher erscheinen lassen, kann man wohl davon ausgehen, dass die Hälfte der Betroffenen die Voraussetzung der besonderen wirtschaftlichen Beeinträchtigung erfüllen wird. Legt man dann bei der Berechnung wie im Hinblick auf die Entfristung nach den derzeitigen Arbeitsanweisungen des Vorstands der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge einen Mittelwert von 2 500 Euro zugrunde, käme man in den ersten drei Jahren auf Mehrausgaben des Bundes, der 100 Prozent der Unterstützungsleistungen trägt, die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, in Höhe von insgesamt 250 000 Euro. Sofern für den neuen Anspruch auf Unterstützungsleistungen dieselben Arbeitsanweisungen des Vorstands der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gelten würden wie für die bisherigen Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, würden diese Mehrausgaben in den Folgejahren, wie folgt abschmelzen:

- bei der vierten Bewilligung um 20 Prozent,
- bei der fünften Bewilligung um 30 Prozent,
- bei der sechsten Bewilligung um 40 Prozent,
- bei der siebten Bewilligung um 50 Prozent,

- bei der achten bis 15. Bewilligung jeweils um 60 Prozent.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Zuschläge bei der Errechnung der Beträge keinen Kürzungen unterliegen. Hinzukommt, dass nunmehr nach § 18 Absatz 4 StrRehaG Leistungsberechtigte auch schon nach § 18 Absatz 3 StrRehaG Unterstützungsleistungen nach dem Tod des (ursprünglich rehabilitierten) Berechtigten erhalten konnten, wird deutlich, dass es sich bei den zu § 18 Absatz 4 StrRehaG dargestellten Haushaltsausgaben wohl um Höchstbeträge handeln wird, die nur für einen bestimmten Zeitraum anfallen. Diese Unterstützungsleistungen wachsen jährlich nicht an, weil man von insgesamt 200 dem Grunde nach Anspruchsberechtigten ausgeht.

d) Anpassung der Regelungen zur Einkommensermittlung

Durch die Anpassung der Regelungen zur Einkommensermittlung im Rahmen der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG und im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an Änderungen im SGB XII entstehen keine näher quantifizierbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, da dem Grunde nach die bis zu den Änderungen des SGB XII geltende Rechtslage wieder eingeführt wird.

Insgesamt würden für den Bund daher bei einer ganz groben Schätzung in den folgenden fünf Jahren folgende ungefähre Mehrausgaben anfallen:

- 2020: 2 955 700 Euro,
- 2021: 3 439 700 Euro,
- 2022: 4 005 300 Euro,
- 2023: 4 389 300 Euro
- 2024: 4 773 300 Euro

und für die Länder folgende ungefähre Mehrausgaben anfallen:

- 2020: 1 322 300 Euro,
- 2021: 1 448 300 Euro,
- 2022: 1 592 700 Euro,
- 2023: 1 654 700 Euro
- 2024: 1 880 700 Euro.

Unabhängig von diesen Mehrausgaben in den nächsten fünf Jahren ist jedoch davon auszugehen, dass die bisherigen Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder, die im Jahr 2018 157 262 258, 43 Euro für Leistungen nach dem StrRehaG (Kapitalentschädigung, besondere Zuwendung für Haftopfer und Unterstützungsleistungen) und 2 611 719, 28 Euro für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt BerRehaG betragen weiterhin wie in den zurückliegenden Jahren abschmelzen werden, nur halt geringfügiger als wenn es zu keiner Entfristung und auch nicht zu den Regelungen in § 10 Absatz 3 und § 18 Absatz 4 StrRehaG gekommen wäre.

Eine Schätzung über die nächsten fünf Jahre hinaus kann nicht in seriöser Weise vorgenommen werden. Feststehen dürfte nur, dass die Antragszahlen weiter zurückgehend werden und damit auch weniger Mehrkosten anfallen werden. Von den geschätzten Mehrkosten aus den Jahren 2020 bis 2024 könnten aber auch schon in den nachfolgenden Jahren wieder laufende (monatliche) Leistungen entfallen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Entwurf entsteht den Bürgerinnen und Bürger ein geringfügiger, nur zum Teil näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

aa) Entfristung

Bürgerinnen und Bürger, die nach der Entfristung Anträge auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation stellen oder Ansprüche auf Leistungen nach dem StrRehaG, dem VwRehaG oder dem BerRehaG geltend machen, entsteht ein Erfüllungsaufwand, der sich jedoch nicht von dem Erfüllungsaufwand unterscheidet, der ihnen bei Antragstellung vor Ablauf der Fristen entstanden wäre.

bb) Neuer Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG

Bürgerinnen und Bürgern entsteht bei der Antragstellung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der mit einem Zeitaufwand von rund 28 Minuten je Antrag veranschlagt werden kann. Um in Genuss des neuen Anspruchs auf Unterstützungsleistungen zu kommen, muss bereits ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation gestellt worden sein, der rechtskräftig abgelehnt worden ist. Im Rahmen des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens dürften Informationen und Daten aufbereitet worden sein, die für den Antrag auf die Unterstützungsleistungen nach dem neuen § 18 Absatz 4 StrRehaG benötigt werden. Der neue Erfüllungsaufwand dürfte sich insofern darauf beschränken, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit dem neuen Anspruch vertraut zu machen haben, den eigentlichen Antrag stellen müssen und hierbei auch Unterlagen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen einzureichen haben (vgl. unter III. 2. der Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. September 2015, BAnz AT 11.12.2015 B3). Während entsprechend der Zeitwerttabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung für die Tätigkeiten des Vertrautmachens mit dem Antrag, des Aufsetzens von Schriftstücken sowie des Kopierens, Abheftens oder Abspeicherns von benötigten Unterlagen jeweils ein mittlerer Schwierigkeitsgrad angenommen werden kann (insgesamt 12 Minuten), dürfte die Zusammenstellung der Unterlagen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mit einer eher komplexen Schwierigkeit verbunden sein (15 Minuten). Die Übermittlung des Antrags nebst Unterlagen an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge dürfte dagegen keine Schwierigkeiten verursachen (1 Minute). Die entstehenden Sachkosten (gegebenenfalls Porto/Kopierkosten/Briefumschlag) können mit 1 Euro je Antrag angesetzt werden. Da aufgrund der Schätzung der Länder von 200 Anträgen auszugehen ist, beliefen sich die Sachkosten auf insgesamt 200 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Sowohl dem Bund als auch den Ländern entsteht ein nur teilweise näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

aa) Entfristung

Der konkrete durch dieses Gesetz entstehende Personal- und Sachaufwand aufgrund der vorgenommenen Entfristung der Rehabilitierungsgesetze lässt sich aus den unter 3. näher bezeichneten Gründen nicht konkret ermitteln.

Weder den Ländern noch den angeschriebenen Bundesministerien ist es möglich, die Personal- und Sachmittel näher zu beziffern, die gegebenenfalls im Hinblick auf weitere Anträge nach den Rehabilitierungsgesetzen (mit Ausnahme der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, die dem justiziellen Kernbereich und somit den weiteren Kosten zugerechnet werden), aber auch im Hinblick auf durch die Entfristung weiterhin mögliche Anträge nach dem Vermögensgesetz künftig vorzubehalten sind. Es ist derzeit nur zu erwarten, dass sich der bisherige Personal- und Sachaufwand je Antrag weiter fortsetzt und insgesamt tendenziell mit dem erwarteten Rückgang der Anträge, allerdings langsamer als in dem Fall, dass ab dem 1. Januar 2020 keine Anträge mehr auf Rehabilitierung gestellt werden könnten, absinken wird. Dies beruht nicht zuletzt auf dem Umstand, dass Personal- und Sachmittel insbesondere in den Rehabilitierungsbehörden aufgrund der laufenden (monatlichen Leistungen) und der bereits nach derzeitiger Rechtslage unbefristeten Leistungen auch unabhängig von der Entfristung vorzubehalten wären. Teilweise werden Anträge nach den Rehabilitierungsgesetzen auch von den jeweils zuständigen Behörden aufgrund der geringfügigen Fallzahlen (Bundesagentur für Arbeit) oder wegen des geringen Anteils der hierfür notwendigen Tätigkeiten im Vergleich zu den sonstigen Tätigkeiten (örtliche Träger der Sozialhilfe) bereits im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs erledigt, so dass keine weiteren Personal- und Sachkosten entstehen werden.

Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Entfristung nicht mit erheblichen Steigerungen der Antragszahlen zum Ende der nach bisheriger Rechtslage geltenden Fristen zu rechnen ist, die voraussichtlich ohne Entfristung eingetreten wären, dürfte sich der in der Verwaltung durch die Neuregelung entstehende Erfüllungsaufwand gegenüber der bisherigen Rechtslage sogar in den ersten Jahren insgesamt reduzieren, ohne dass dieser näher quantifiziert werden kann. Der Erfüllungsaufwand pro Fall ändert sich nicht. Er lässt sich vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen, des bundesweit unterschiedlichen Umfangs der Tätigkeiten und der Vermischung mit Tätigkeiten, die auch nach bisherigem Recht weiter durchzuführen wären, nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermitteln. Eine verlässliche Quantifizierung des bei den zuständigen Behörden durch die Entfristung entstehenden Erfüllungsaufwandes ist mithin nicht möglich. Es liegen keine Erfahrungen vor, die eine Schätzung ermöglichen könnten.

Die durch die weiter bestehende Möglichkeit der Antragstellung fortgeltenden Informationspflichten der zuständigen Behörden, einschließlich der Informationspflichten nach § 64b Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, unterscheiden sich nicht von den Informationspflichten, die ihnen obliegen hätten, wenn die Anträge vor Ablauf der Frist gestellt worden wären.

bb) Neuer Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG

Es ist davon auszugehen, dass die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge die Bescheidung der zu erwartenden Anträge nach dem neuen § 18 Absatz 4 StrRehaG, einschließlich der damit verbundenen neuen Informationspflichten, mit dem derzeitigen Sach- und Personalmitteln bestreiten kann, nachdem ihre Aufgabe, über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz zu entscheiden, weggefallen ist. Der wegen der Bescheidung der zu erwartenden Anträge nach dem neuen § 18 Absatz 4 StrRehaG entstehende Erfüllungsaufwand dürfte sich nicht wesentlich von dem Erfüllungsaufwand unterscheiden, der bei den bisherigen Anträgen nach § 18 StrRehaG entsteht. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Zeitaufwand von 45 Minuten für die Bearbeitung eines Antrags auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG ist bei den erwarteten 200 Anträgen von einem durchschnittlichen zusätzlichen Zeitaufwand

von 9 000 Minuten für die Bearbeitung der geschätzten 200 Anträge ausgegangen werden. Die Fallbearbeitung dürfte ausschließlich durch den gehobenen Dienst vorgenommen werden, so dass bei Lohnkosten des Bundes von 43,40 Euro pro Stunde (vgl. Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Personalkosten für die Bearbeitung von Anträgen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG in Höhe von 6 510 Euro auszugehen ist. Darüber hinaus dürfte sich die Anzahl der notwendigen Sitzungen des Bewilligungsausschusses und des Widerspruchsausschusses wenn überhaupt nur geringfügig erhöhen. Bei einer angenommenen zusätzlichen Sitzung je Ausschuss entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand im niedrigen vierstelligen Bereich.

5. Weitere Kosten

Es entstehen weitere Kosten bei den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften aufgrund der nach der Entfristung weiterhin bestehenden Möglichkeit, Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung nach § 1 StrRehaG zu stellen. Auch diese Kosten sind mangels verlässlicher Erkenntnisse oder Erfahrungen nicht quantifizierbar. Tendenziell kann nur davon ausgegangen werden, dass sich der Sach- und Personalaufwand insofern später verringern wird als in dem Fall, dass ab dem 1. Januar 2020 keine Anträge nach § 1 StrRehaG mehr zulässig wären. Im Verhältnis zu den anderen Zuständigkeiten der Strafgerichte handelt es sich hierbei jedoch um einen sehr geringen Sach- und Personalaufwand, der sich auch aufgrund von Besonderheiten der gerichtlichen Geschäftsverteilung in kleineren Rechtsgebieten wie dem Rehabilitierungsrecht nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermitteln lässt. Dies gilt in gleichem Maße im Hinblick auf die an anderen Gerichten vorzuhaltenden Personal- und Sachmittel im justiziellen Kernbereich im Hinblick auf Verfahren, die Entscheidungen der zuständigen Behörden zum Gegenstand haben. Der Erfüllungsaufwand pro Fall ändert sich nicht.

Ob es aufgrund des neuen Anspruchs auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG zu zusätzlichen Verfahren mit dem Ziel der strafrechtlichen Rehabilitierung kommen könnte, weil für den Bezug dieser Unterstützungsleistungen Voraussetzung ist, dass eine Person, die den Berechtigten nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, Berechtigte nach § 17 Absatz 1 StrRehaG ist, ist nicht absehbar. Konkrete Schätzungen sind mangels näherer Erkenntnisse oder Erfahrungen nicht möglich.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen auch keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen kommt nicht in Betracht. Eine gesonderte Evaluierung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 sind Anträge auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, der Kosten des früheren Verfahrens und der damaligen notwendigen Auslagen bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Nach dem 31. Dezember 2019 können solche Anträge nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der strafrechtlichen Rehabilitierungsentscheidung gestellt werden. Wenn die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Bedürfnisses an einer Aufarbeitung des SED-Unrechts und der wider Erwarten nicht verschwindend geringen Zahl an Anträgen in den letzten Jahren entfristet werden, ist es nur folgerichtig, auch bestehende Antragsfristen für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen zu streichen, die aus einer strafrechtlichen Rehabilitierung folgen. Wegen des Wegfalls der Befristung wird der Verweis in § 6 Absatz 3 angepasst und richtet sich nur noch auf § 25 Absatz 1, der Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen enthält.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung unterliegen Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich wäre. Im Hinblick auf die Ziele dieser Regelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. verwiesen.

Zu Nummer 3

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Mit der Orientierung an wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung sollte verdeutlicht werden, dass nicht jede rechtsstaatswidrige Entscheidung zur Rehabilitierung führen kann. Der Wiedergutmachung im Wege der Rehabilitierung bedarf jedoch das Staatsunrecht, das als „Systemunrecht“ den Einzelnen unter Missachtung seiner Individualität und Würde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzung degradiert (vgl. Bundestagsdrucksache 12/1608, S. 16). Als Regelbeispiele eines solchen Staatsunrechts benennt § 1 Absatz 1 Satz 2 Entscheidungen, die der politischen Verfolgung gedient haben oder deren Rechtsfolge im groben Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 finden die Vorschriften des StrRehaG auch auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung entsprechende Anwendung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist. Hierzu zählen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Einweisungen in psychiatrische Anstalten sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient haben. Die materiellen Rehabilitierungsvoraussetzungen sind bei der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche demnach immer dann erfüllt, wenn entweder die der Anordnung erkennbar innewohnende Zweckbestimmung zumindest auch darauf abzielte, eine politische intendierte Benachteiligung herbeizuführen, oder die Anordnung sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

Gerade in Verfahren mit Antragstellerinnen und Antragstellern, die als Kinder oder Jugendliche in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht wurden, bestehen in

der Praxis oft spezifische Probleme der Sachverhaltsaufklärung dieser Zweckbestimmung der Anordnung. Erschöpfende Feststellungen können oft nicht getroffen werden und der tatsächliche Grund der Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche bleibt unklar. Diese Unklarheit resultiert zum einen daraus, dass Beweismittel wie Jugendhilfeakten nicht auffindbar sind oder den wahren Grund für die Unterbringung verschleiern. Auch andere mögliche Beweismittel wie Zeugen oder sonstige Urkunden können unauffindbar geworden sein oder – im Fall von Urkunden – vernichtet worden sein. Zum anderen kommen hinsichtlich der Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht wurden, aber noch über die ohnehin in Rehabilitierungsverfahren bestehenden Schwierigkeiten der Sachverhaltsermittlung hinausgehende, aber für diese Gruppe typische Besonderheiten hinzu:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller waren sämtlich zum Zeitpunkt ihrer Unterbringung sehr jung, zum Teil im Kleinkind- oder Säuglingsalter. Diese Personen haben, auch nach dem Herauswachsen aus dem Kleinkindalter, kaum Möglichkeiten, aus eigener Erinnerung Gründe für ihre Heimunterbringung zu nennen oder dem Gericht fruchtbare Anhaltspunkte für weitere Sachverhaltsermittlungen zu liefern. Das Alter führt dazu, dass teilweise keine eigene Erinnerung an die Anordnung der Heimunterbringung besteht. In vielen Fällen dürfte ihnen selbst noch nicht einmal ein Grund für die Anordnung mitgeteilt worden sein. Zudem nehmen Kinder, auch in einem Alter, in dem ihre Erinnerungen grundsätzlich auch noch in späteren Jahren bestehen, Zusammenhänge anders wahr und dürften einen Zusammenhang mit einer politischen Verfolgung kaum herstellen können. Ihre eigenen Erkenntnis- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind daher gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Freiheitsentziehung im Erwachsenenalter angeordnet wurde, beschnitten. Sie können nur das berichten, was andere Personen ihnen nachträglich erzählt haben, so dass ihnen zum Beispiel die Glaubhaftmachung im Wege der eidesstattlichen Versicherung nur im eingeschränkten Umfang zur Verfügung steht. Schließlich wiegt das Leid der Personen, die als Kinder und Jugendliche in einem Heim untergebracht wurden, als besonders schutzwürdige Mitglieder der Gesellschaft besonders schwer – trotz des schweren Leides aller Opfer der SED-Diktatur. Insbesondere wenn die Unterbringung nicht durch das Handeln der Kinder selbst bedingt war, sondern zur politischen Disziplinierung von Eltern oder anderen Verwandten angeordnet wurde, litten und leiden sie teilweise noch heute besonders stark und wurden dazu noch durch den Verlust der Eltern bestraft. Viele Familien sind hieran zerbrochen.

Im gerichtlichen Verfahren wirken sich nach der derzeitigen Rechtslage aber Zweifel zu Lasten der Antragstellerinnen und Antragsteller aus. Zwar verpflichtet § 10 Absatz 1 Satz 1 die Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und § 10 Absatz 2 fordert nicht den vollen Beweis, sondern lässt die Glaubhaftmachung genügen. Es genügt demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Wenn anspruchsbegründende Tatsachen allerdings nicht erwiesen sind, geht dies zu Lasten der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Es wird daher eine Regelung eingeführt, die dem Gericht bei Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung unter Würdigung aller Umstände erlaubt, es für festgestellt zu erachten, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat. Voraussetzung hierfür ist, dass trotz Amtsermittlungsgrundsatz und des Umstandes, dass nach § 10 Absatz 2 nicht der volle Beweis gefordert wird, sondern die Glaubhaftmachung genügt, diese Tatsache nicht festgestellt werden konnte. Es muss die Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat. Bloße Anhaltspunkte reichen hierfür nicht aus. Auch darf es keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines anderen Grundes, insbesondere für fürsorgerische Erwägungen im Hinblick auf eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung geben. Zudem ist Voraussetzung, dass die fehlende Feststellung entweder infolge der Lage, in die die Antragstellerin oder der

Antragsteller durch die Unterbringung geraten ist, oder durch fehlende Mittel zur Sachverhaltsaufklärung bedingt ist.

Die Lage, in die die Betroffenen durch die Heimunterbringung geraten sind, kann etwa die Entfremdung von der Familie, die fehlende eigene Erinnerung in Zusammenhang mit dem damaligen Alter, die fehlende Dokumentationsmöglichkeit oder eine inhaltlich unzuverlässige Führung der Jugendhilfeakten darstellen, aber auch in dem Umstand bestehen, dass Zeugen, die Auskunft über die Gründe der Anordnung der Unterbringung geben könnten, aufgrund eigener Beteiligung nicht als mögliche Zeugen bereitstehen. Daraus folgt nicht, dass die Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung allein durch die Heimunterbringung verursacht sein müssen, um die Regelung zum Zuge kommen zu lassen. Vielmehr genügt es, wenn die Ursache überwiegend in der Heimunterbringung zu finden ist.

Durch die Wahl der Listenform wird verdeutlicht, dass sich das Fehlen von Beweismitteln auch dann nicht zuungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers auswirken soll, wenn die Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung nicht ihren Grund in der Heimunterbringung haben.

Urkunden, die verloren gegangen sind, können vor allem Akten der Jugendhilfe der DDR, aber auch Dokumente sein, die das jeweilige Heim für Kinder oder Jugendliche geführt hat. Hinweise auf die Unterbringung können sich ebenfalls aus polizeilichen oder vor allem auch aus Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben, die verloren gegangen sein können. Gleiches gilt für Aufzeichnungen oder Briefe der Antragstellerinnen oder Antragsteller, ihrer Freunde oder Familie.

Ein Umstand, der vom Gericht bei seiner Abwägung zu würdigen ist, ist zum Beispiel der, dass an Eltern oder anderen Personen, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt haben, zeitgleich mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen vollstreckt wurden, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen sind. Neben diesem Umstand, bei dem sich das Durchschlagen der politischen Verfolgung auf die Kinder aufdrängen kann, aber nicht muss, kann auch der Umstand, dass eine Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche zeitgleich mit der Flucht oder Ausreise der Person erfolgte, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Würdigung aller Umstände einzubeziehen sein. Umstände, die zugunsten der Antragsstellerinnen und Antragsteller zu werten sind, können auch andere Maßnahmen als eine Freiheitsentziehung darstellen, die der politischen Verfolgung von Personen im engen sozialen Umfeld der Antragsstellerinnen und Antragssteller gedient haben oder aus anderen Gründen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind. Eine umfassende Aufzählung aller möglichen Umstände, die zu einer Feststellung des Verfolgungszwecks zugunsten der jeweiligen Antragstellerin oder des jeweiligen Antragstellers führen könnte, ist nicht möglich und würde auch die Gerichte in ihrer Abwägung unnötig einschränken. Umstände im Sinne der Vorschrift können sich bisweilen auch aus historischen Erkenntnissen etwa zu bestimmten Heimen, vor allem zu so genannten Spezialheimen und Jugendwerkhöfen, oder zu zentralen Elementen der politischen Verfolgung in der DDR ergeben. Die Gerichte sind nicht daran gehindert, auch ihre Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis hinsichtlich beispielsweise scheinbar besonders tadellos dokumentierter Vorgänge, die den wahren Charakter der Unterbringung verschleiern sollten, einzubringen und zu würdigen. Der Entwurf geht damit über die vom Bundesrat mit seinem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung hinaus, nach der der Verfolgungszweck nur dann widerlegbar vermutet werden soll, soweit die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an den Eltern oder einem Elternteil erfolgte und diese selbst wegen der dem Freiheitsentzug zugrunde liegenden Entscheidung rehabilitiert wurden (vgl. Bundesratsdrucksache 642/17 – Beschluss).

Zu Nummer 4

Durch diese Änderungen unterliegen Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung beziehungsweise Anträge auf Nachzahlung von Kapitalentschädigung keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich wäre. Wenn die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Bedürfnisses an einer Aufarbeitung des SED-Unrechts und der wider Erwarten nicht verschwindend geringen Zahl an Anträgen in den letzten Jahren entfristet werden, ist es nur folgerichtig, auch bestehende Antragsfristen für die Geltendmachung von aus einer strafrechtlichen Rehabilitation folgenden Leistungsansprüchen zu streichen. Darüber hinaus werden Folgeänderungen im Hinblick auf die Aufhebung von Absatz 4 vorgenommen.

Zu Nummer 5

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 257) wurde § 82 SGB XII und die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geändert. In § 82 Absatz 4 SGB XII wurde eine Regelung aufgenommen, wie einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Einkommens zukünftig zu berücksichtigen sind. Als Folgeänderung wurde § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dementsprechend geändert, dass die bisher in dessen Satz 2 enthaltene Regelung zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen entfallen ist. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurde § 82 SGB XII neu gefasst. Die bisher in § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII enthaltene Regelung zur Absetzbarkeit des Arbeitsförderungsgeldes und der Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde gestrichen. Dem bisherigen § 82 Absatz 2 SGB XII wurden Regelungen angefügt, nach denen bestimmte steuerlich privilegierte Einnahmen bis zu einem bestimmten Betrag nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Diese Regelungen befanden sich teilweise zuvor in Absatz 3. Die bisher in § 82 Absatz 4 SGB XII enthaltene Regelung über die Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen wurde in § 82 Absatz 7 Satz 1 bis 3 SGB XII aufgenommen und um eine Regelung zur Berücksichtigung von Auszahlungen zur Abfindungen von Kleinbetragsrenten ergänzt (§ 82 Absatz 7 Satz 4 SGB XII). In beiden Gesetzgebungsvorhaben ist es unterblieben, mögliche notwendige Folgeänderung in § 17a Absatz 2 Satz 2, nach dem das monatliche Einkommen entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln ist, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Mit der Änderung des § 17a Absatz 2 Satz 2 soll dies nun nachgeholt werden.

Durch die Beschränkung des Verweises in § 17a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz auf § 82 Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Rechtslage zur Berücksichtigung bestimmter steuerlich privilegierter Einnahmen bei der Ermittlung des Einkommens wiederhergestellt.

Durch die Ergänzung des Verweises in § 17a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz auf § 82 Absatz 7 Satz 1 bis 3 sollen wie in der Vergangenheit auch die im SGB XII geltenden Regelungen zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen bei der Ermittlung des Einkommens nach § 17a Absatz 2 entsprechend gelten. § 82 Absatz 7 Satz 1 SGB XII sieht nun vor, dass eine einmalige Einnahme erst im Folgemonat zu berücksichtigen ist, wenn im Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind. Mit dieser Regelung werden Auslegungsfragen beseitigt, die bislang bestanden, wenn eine einmalige Einnahme im Verlauf eines Monats zufließt, dann aber nicht mehr auf die erbrachte Leistung angerechnet werden kann, weil diese bereits zum Monatsbeginn ausgezahlt worden ist. Diese Regelung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung, indem sie eine ansonsten möglicherweise notwendige Aufhebung der Bewilligungsentscheidung für den Monat, in dem die einmalige Einnahme eingegangen ist und für den bereits Leistungen erbracht wurden, und gegebenenfalls auch eine

Rückforderungsentscheidung vermeidet. Nach § 82 Absatz 7 Satz 2 SGB XII ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen, wenn der Leistungsanspruch – im Rehabilitierungsrecht die besondere wirtschaftliche Beeinträchtigung – durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme in einem Monat entfielen. Mit dieser Regelung wird eine Regelungslücke geschlossen. Indem die einmaligen Einnahmen verteilt werden können, kann eine zwischenzeitige Beendigung der Leistungsgewährung verhindert werden und den Berechtigten wird eine Neubeantragung erspart. Der Zeitraum von sechs Monaten erscheint auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Feststellung der besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage nach § 17a Absatz 2 angemessen, zumal nach § 82 Absatz 7 Satz 3 SGB XII im begründeten Einzelfall eine angemessene Verkürzung des Verteilzeitraums ermöglicht wird. Eine Erweiterung des Verweises auf § 82 Absatz 7 Satz 4 SGB XII ist nicht erforderlich, da der Regelung keine Relevanz für die Einkommensermittlung nach dem StrRehaG zukommt.

Durch die Ergänzung des § 17a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die fehlende Berücksichtigung des Arbeitsförderungsgeldes (wieder) angeordnet. Denn die Streichung von § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII erfolgte nicht, weil Arbeitsförderungsgeld nicht mehr vom Einkommen abzusetzen ist, sondern um eine Änderung im SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) umzusetzen, nach der das Arbeitsförderungsgeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderem Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt bleibt (vgl. § 59 Absatz 2 SGB IX). Der Regelung in § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII bedurfte es deshalb nicht mehr (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11286, S. 47 f.). Stattdessen ist aber eine entsprechende Regelung in § 17a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz aufzunehmen. Eine Regelung zu der Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX a. F. ist nicht erforderlich, da solche Erhöhungsbeträge gesetzlich nicht mehr vorgesehen sind. Der mit dem SGB IX im Jahr 2001 eingeführte § 43 Satz 4, durch den eine Anrechnung des Erhöhungsbetrages des Arbeitsentgeltes infolge höherer Vergütung der Rehabilitationsträger auf das Arbeitsförderungsgeld ermöglicht wurde, wurde durch das Bundesteilhabegesetz aufgehoben. In der Praxis wurde diese Möglichkeit nicht angewendet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 254).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) hat das Bundesministerium des Innern die Bezeichnung Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erhalten und ihm wurden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verschiedene neue Zuständigkeiten übertragen. Gleichzeitig wurden dem Bundeskanzleramt aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die Zuständigkeiten für die IT-Steuerung des Bundes, für die Geschäftsstelle IT-Rat sowie für die Gemeinsame IT des Bundes übertragen. Das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, regelt, dass die in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten auf das neu zuständige Bundesministerium übergehen. Die bloße Bezeichnungsänderung berührt die zugewiesenen Zuständigkeiten nicht (§ 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetz). Allerdings muss der Wortlaut der Gesetze und Rechtsverordnungen an die veränderten Zuständigkeiten und Bezeichnungen angepasst werden, denn der Tradition der Bundesgesetzgebung entspricht es, die Verwaltungs- und Rechtsetzungskompetenzen durch namentliche Bezeichnung der Ressorts eindeutig zu bestimmen. Jedermann kann also der Rechtsvorschrift unmittelbar entnehmen, welche oberste Bundesbehörde die jeweils zuständige ist. Die Neuordnung der Zuständigkeiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat berührt dessen

Zuständigkeit in § 18 Absatz 2 Satz 2 nicht. In § 18 Absatz 2 Satz 2 ist jedoch die Bezeichnungsänderung nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe b

Personen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht wurden, blieb in der Vergangenheit eine strafrechtliche Rehabilitierung teilweise versagt. Trotz der vorgesehenen Regelung in § 10 wird dies auch in Zukunft der Fall sein. Dies betrifft auch Personen, deren Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche zeitgleich mit der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person erfolgt, die sie nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat. In den meisten dieser Fälle wird es nicht möglich gewesen sein festzustellen, dass die Unterbringung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen war. Personen, deren Unterbringung durch den Freiheitsentzug einer Person, die sie nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, zumindest veranlasst wurde, ist aber ebenfalls schweres Leid widerfahren. Denn auch wenn nicht festgestellt werden kann, dass die eigene Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche politischer Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat, sind diese Personen durch die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung gegenüber der Person, die sie nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, zumindest mitbetroffen. Ohne die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung wäre es auch nicht zu ihrer Unterbringung gekommen. Die Unterbringungsanordnung kann zwar nicht unbedingt selbst als Akt der politischen Verfolgung charakterisiert werden, ein Akt, der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, hat aber die Ursache für die Unterbringung gesetzt. Dieses ihnen widerfahrene Leid soll ausgeglichen beziehungsweise gelindert werden, auch wenn eine finanzielle Entschädigung nie das ertragene Leid, den Verlust von Bezugspersonen oder den Verlust an Lebensjahren rückgängig oder wiedergutmachen kann. Für diese Personen soll daher ein eigener Anspruch auf Unterstützungsleistungen geschaffen werden.

Für die Geltendmachung dieses Anspruch reicht es aus, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche und der freiheitsentziehenden Maßnahme gegen eine Person besteht, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat („weil“). Daher haben auch solche Personen Anspruch auf die Unterstützungsleistungen, bei denen die Behörden in der DDR erfolglos versucht haben, die Unterbringung zu vermeiden, indem sie die Antragstellerin oder den Antragssteller versucht haben, bei Verwandten unterzubringen, oder versucht haben, die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers anderweitig zu berücksichtigen. An einem solchen Kausalzusammenhang fehlt es jedoch in Fällen, in denen die Heimunterbringung der Antragstellerin oder des Antragstellers aus anderen Gründen erfolgte oder bereits anderweitig begründet war (etwa wegen einer bereits beschlossenen Unterbringung aus fürsorgerischen Erwägungen) und die (zusätzliche) freiheitsentziehende Maßnahme gegen eine Person, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, gleichsam nur hinzugekommen ist. In diesen Fällen besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Heimunterbringung der Antragstellerin oder des Antragstellers fällt in diesen Fällen vielmehr zufällig mit der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an der anderen Person zusammen und ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Die Definition der Person, von deren Freiheitsentziehung die Kinder oder Jugendlichen zumindest mitbetroffen sind, erfolgt ohne feststehende familienrechtliche Begriffe, um nicht nur Personen zu erfassen, die eine bestimmte sorgerechtliche Rechtsstellung ge-

genüber den Antragstellerinnen und Antragstellern innehatten. Vielmehr sollen alle Anordnungen der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche wegen der zeitgleichen Vollstreckung einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung an einer Person, die sich tatsächlich um das Kind gekümmert hat, erfasst werden. Vor allem sollen sich mögliche Defizite in Vollzug und Ausgestaltung des Personensorgerechts und Familienrechts in der DDR nicht zu Lasten der Antragsstellerinnen und Antragsteller auswirken. Für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen soll nicht der Sorgestatus entscheidend sein, den die Person, an der eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen innehatte, sondern vielmehr die tatsächlichen Folgen im Leben der Betroffenen. So wirkt sich zum Beispiel die Inhaftierung eines Elternteils, der das Erziehungsrecht mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausgeübt hat, nicht unbedingt auf dessen Kinder aus, wenn diese Kinder nur vorübergehend oder gar nicht in den Haushalt des inhaftierten Elternteils aufgenommen waren. Die Formulierung ähnelt auch den auf funktionalen Kriterien aufbauenden Definitionen von Personen in § 56 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Neben der gleichzeitigen Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person, die die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen, dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, ist weitere Voraussetzung dieses Anspruchs auf Unterstützungsleistungen, dass die Person, an der die freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, entweder nach § 1 Absatz 1 rehabilitiert wurde oder ihr eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) ausgestellt wurde. Damit wird das Verfahren denjenigen Verfahren nachempfunden, die für alle anderen Opfergruppen geregelt sind, wenn durch diese Stiftungsleistungen beansprucht werden. So ist auch Voraussetzung aller anderen in § 18 geregelten Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, dass entweder der Berechtigte selbst strafrechtlich rehabilitiert wurde oder die Person, deren Angehörige einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 haben, strafrechtlich rehabilitiert wurde oder für diese eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG ausgestellt wurde. Die inhaltliche Prüfung der Voraussetzung, ob die freiheitsentziehende Maßnahme, die zeitgleich mit der Unterbringung der Antragstellerin oder des Antragstellers in einem Heim für Kinder oder Jugendliche vollstreckt wurde, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, wird auch für die neuen Anspruchsberechtigten nicht auf die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge verlagert, sondern verbleibt vielmehr bei den hierfür zuständigen Gerichten beziehungsweise Behörden. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass es zu unterschiedlichen, im jeweiligen Bereich aber rechtswirksamen, und für die Betroffenen kaum nachvollziehbaren Bewertungen politischer Verfolgung durch staatliche Stellen kommen kann.

Weitere Voraussetzung für die Anspruchsbegründung nach dem neuen § 18 Absatz 4 ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Der neue Anspruch auf Unterstützungsleistungen fügt sich damit angemessen in das System der Leistungen nach dem StrRehaG ein. Denn auch Berechtigte nach § 17 Absatz 1 erhalten Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 1 und auch die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a nur, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Berechtigt sind zudem nur Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt worden ist. Nur für diese Betroffenen ist eine Regelung, mit der das erduldet Leid wenigstens etwas abgemildert werden soll, erforderlich. Andere Betroffene können noch ihre Rehabilitierung beantragen und so nach dem System des StrRehaG einen vorrangigen Anspruch auf Aufhebung der Anordnung der Heimunterbringung geltend machen. Ein Wahlrecht zwischen den Leistungen besteht nicht.

Zu Nummer 7

Durch diese Änderung unterliegen Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung, die von Personen gestellt werden, die nicht nach dem StrRehaG rehabilitiert wurden, aber wegen in § 25 Absatz 2 näher bezeichneten bestimmten Umständen eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben, keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich wäre. Wenn die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation sowie die Anträge auf Erhalt einer Kapitalentschädigung nach erfolgreicher strafrechtlicher Rehabilitation entfristet werden, ist es nur folgerichtig, auch die Anträge der Personen, die durch die Regelung in § 25 Absatz 2 in den Kreis der Anspruchsberechtigten einer Kapitalentschädigung einbezogen wurden, zu entfristen, zumal der Großteil von ihnen sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter befindet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Durch diese Änderung unterliegen Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitation keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich wäre. Im Hinblick auf die Ziele dieser Regelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung der Frist in Satz 1. Wenn keine Frist für die Antragsstellung mehr besteht, bedarf es auch keiner Regelung im Hinblick darauf, wann die Ausschlussfrist als gewahrt gilt

Zu Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es werden Änderungen nachvollzogen, die bei der Änderung des § 82 SGB XII, auf dessen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 § 8 Absatz 3 Bezug nimmt, durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften und durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz unterblieben sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch diese Änderung unterliegen Anträge auf Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 Absatz 1, die zum Nachweis der Verfolgteneigenschaft nach dem BerRehaG erforderlich ist, und auf Erteilung einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung nach § 18 Absatz 1 keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich wäre. Im Hinblick auf die Ziele dieser Regelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. verwiesen. Darüber hinaus werden Folgeänderungen zu dieser Entfristung vorgenommen. Wenn keine Frist für die Antragsstellung mehr besteht, bedarf es auch keiner Regelung im Hinblick darauf, wann die Ausschlussfrist als gewahrt gilt.

Zu Nummer 3

Durch die Aufhebung von Satz 1 unterliegen Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt (Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung) und dem Dritten Abschnitt (Ausgleichsleistungen) keiner Frist mehr, nach der eine Antragstellung nicht mehr möglich

wäre. Im Hinblick auf die Ziele dieser Regelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. verwiesen.

Auch die bisherige Regelung in Satz 2, nach der ein Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt abweichend von der in Satz 1 enthaltenen Ausschlussfrist auch innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gestellt werden kann, ist nicht mehr erforderlich, wenn ohnehin keine Ausschlussfrist mehr für Anträge auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt besteht. Mit der Regelung sollte berücksichtigt werden, dass sich eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage durchaus erst bei der Rentenberechnung zeigen kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

§ 64b Absatz 1 sieht vor, dass Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR, die im Zentralregister und im Erziehungsregister gespeichert sind, nach dem 31. Dezember 2020 zu vernichten sind. Bis zu diesem Zeitpunkt durften diese Eintragungen und Eintragungsunterlagen an die für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Dies war sachgerecht, weil nach der derzeitigen Rechtslage nach dem 31. Dezember 2019 keine Verfahren mehr eingeleitet werden können, für die diese Unterlagen zum Zwecke der Rehabilitation benötigt würden. Im Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 2019 eingeleiteten Rehabilitierungsverfahren war zu erwarten, dass vorhandene Eintragungen und Eintragungsunterlagen innerhalb eines Jahres herangezogen worden wären. Mit der Entfristung der Antragstellung nach den Rehabilitierungsgesetzen ist es erforderlich, auch die Frist in § 64b Absatz 1 zu streichen, damit weiterhin in den Rehabilitierungsverfahren auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zugegriffen werden kann. Da den Betroffenen in den meisten Fällen bei ihrer Verurteilung weder ein Urteil noch eine Anklageschrift ausgehändigt wurde, können die Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR hilfreich sein, die für die Rehabilitation notwendigen Unterlagen durch die für die Rehabilitation zuständigen Stellen zu beschaffen, und zur Sachverhaltsermittlung in Rehabilitierungsverfahren beitragen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.